



An den Vorsitzenden
des Kreistags Bergstraße
Herrn Joachim Kunkel
c/o Kreistagsbüro
Landratsamt

64646 Heppenheim

Eingang FB Kreisgremien:

27.04.2026

SPD-Bergstraße
Kreistagsfraktion
Kalterer Straße 29
64646 Heppenheim (Bergstraße)
Mobil: 0171 285 39 79
Mail: SPD-KTF-Bergstrasse@t-online.de

Heppenheim, den 27.04.2026

Sitzung des Kreistags Bergstraße am 18.05.2026

Antrag zum Kreishaushalt und zur Kreisumlage

Konsequente Umsetzung der aufsichtsbehördlichen Vorgaben

Beschlussvorschlag

Der Kreistag möge beschließen:

I. Umsetzung der Haushaltsgenehmigung

Der Kreisausschuss wird verpflichtet, die maßgeblichen Vorgaben der Haushaltsgenehmigung 2026 bei der Aufstellung des Haushalts 2027 vollständig umzusetzen.

Dies betrifft insbesondere:

die stärkere Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen bei der Festsetzung der Kreisumlage,
die Durchführung eines ordnungsgemäßen Anhörungs- und Auswertungsverfahrens,
einen restriktiven Umgang mit Personalaufwendungen,
eine realistische und umsetzbare Investitionsplanung unter Berücksichtigung tatsächlicher Umsetzungskapazitäten,
den vorrangigen Einsatz vorhandener Rücklagen und verfügbarer Liquidität zur Sicherstellung der Haushaltsgenehmigung.

II. Konkrete Maßnahmen

Zur Umsetzung dieser Vorgaben werden folgende Maßnahmen beschlossen:

1. Begrenzung der Kreisumlage (Subsidiaritätsprinzip)

Der Hebesatz der Kreisumlage wird künftig nur dann erhöht, wenn dies zwingend zur Erlangung der Haushaltsgenehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Vor jeder Beschlussfassung über eine Erhöhung der Kreisumlage ist dem Kreistag umfassend und nachvollziehbar darzulegen:

in welchem konkreten Genehmigungstatbestand (Ergebnis- oder Finanzhaushalt) die Notwendigkeit besteht,

in welcher konkreten Höhe zusätzliche Erträge aus der Kreisumlage erforderlich sind, welche Deckungslücke ohne eine Erhöhung verbleibt,

in welchem Umfang vorhandene Rücklagen aus dem ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis eingesetzt wurden,
in welcher Höhe ungebundene Liquidität vorhanden ist und in welchem Umfang diese zur Haushaltskonsolidierung herangezogen wurde,
warum ein weiterer Einsatz dieser Mittel rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist,
welche weiteren Konsolidierungsmaßnahmen geprüft wurden und aus welchen Gründen diese nicht ausreichend sind.

Eine Erhöhung der Kreisumlage darf erst erfolgen, wenn sämtliche vorrangigen Finanzierungsmöglichkeiten vollständig ausgeschöpft sind.

Der Grundsatz der Subsidiarität der Kreisumlage gemäß § 50 HFAG ist verbindlich anzuwenden.

2. Personalentwicklung und Stellenplan

Im Stellenplan des Kreises Bergstraße werden künftig grundsätzlich keine zusätzlichen Stellen ausgewiesen.

Der Kreisausschuss wird beauftragt sicherzustellen, dass auch bei zusätzlichen Aufgaben die Aufgabenerfüllung vorrangig innerhalb bestehender Personalstrukturen erfolgt.

Hierzu sind insbesondere folgende Instrumente konsequent auszubauen und zu nutzen:

- Digitalisierung,
- Prozessoptimierungen,
- Automatisierungsmöglichkeiten.

3. Verwaltungsstrukturen effektiver, bürgernäher und kostengünstiger organisieren

Dem Kreistag ist mit Vorlage des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2027 ein Konzept vorzulegen, aus dem sich ergibt, wie die Verwaltungsstrukturen im Kreis Bergstraße effektiver, bürgernäher und kostengünstiger organisiert werden können.

Das Konzept soll insbesondere darstellen, welche strukturellen, organisatorischen und digitalen Maßnahmen geeignet sind, dauerhaft zu einer Entlastung des Kreishaushalts beizutragen.

4. Investitionsplanung an Realisierungsmöglichkeiten orientieren

ausgestaltet wird und sich an den tatsächlichen Umsetzungskapazitäten orientiert.

Der Kreisausschuss wird beauftragt, die geplanten Investitionen so zu priorisieren, dass Mittelansätze, Personalressourcen und tatsächliche Realisierungsmöglichkeiten nachvollziehbar miteinander in Einklang stehen.

5. Wertgrenze gemäß § 12 GemHVO ordnungsgemäß beziffern

Die Wertgrenze für erhebliche Auszahlungen gemäß § 12 GemHVO ist ordnungsgemäß festzulegen und im Haushalt nachvollziehbar auszuweisen.

III. Berichtspflicht

Der Kreisausschuss berichtet dem Kreistag spätestens mit Einbringung des Haushalts 2027 umfassend über:

- die Umsetzung der Vorgaben der Kommunalaufsicht,
- die Entwicklung von Rücklagen und Liquidität,
- die Notwendigkeit und Herleitung der Kreisumlage,
- die Entwicklung des Personalaufwands,
- die Anpassung der Investitionsplanung an tatsächliche Realisierungsmöglichkeiten,
- sowie über umgesetzte Konsolidierungsmaßnahmen.

Begründung

Die aufsichtsbehördliche Haushaltsgenehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 24. Februar 2026 für das Haushaltsjahr 2026 enthält wesentliche Feststellungen und Hinweise zur Haushaltsführung des Kreises Bergstraße. Diese Vorgaben müssen bei der Aufstellung des Haushalts 2027 konsequent berücksichtigt und umgesetzt werden.

Der vorliegende Antrag bezieht sich auf diese Haushaltsgenehmigung. Wörtliche Zitate sind nachfolgend als solche kenntlich gemacht und stammen aus der aufsichtsbehördlichen Verfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Von besonderer Bedeutung ist die Feststellung der Kommunalaufsicht zur Kreisumlage. Danach hat sich der Kreis künftig „intensiver mit dem Finanzbedarf der kreisangehörigen Kommunen auseinanderzusetzen“, um den durch die Rechtsprechung vorgegebenen Anforderungen vollständig gerecht zu werden.

Weiter ist der Hinweis der Aufsicht aufzugreifen, dass sich der Kreis bei der „Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes an den finanzschwächeren Kommunen zu orientieren“ hat. Daraus folgt, dass die Kreisumlage nicht allein aus Sicht des Finanzbedarfs des Kreises betrachtet werden darf, sondern die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden maßgeblich in die Abwägung einzubeziehen ist.

Die Kreisumlage stellt für die kreisangehörigen Kommunen eine erhebliche und unmittelbar wirksame Belastung dar. Sie greift direkt in deren eigene Haushalts- und Gestaltungsspielräume ein. Vor diesem Hintergrund ist ein besonders verantwortungsvoller und restriktiver Umgang mit diesem Instrument zwingend erforderlich.

Nach den geltenden haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und den aktuellen Finanzplanungserlassen des Landes Hessen kann eine Haushaltsgenehmigung auch bei defizitären Haushalten möglich sein, sofern vorhandene Rücklagen eingesetzt und verfügbare Liquidität entsprechend genutzt werden. Deshalb ist vor einer Erhöhung der Kreisumlage transparent und nachvollziehbar darzulegen, ob und in welchem Umfang eine solche Maßnahme tatsächlich zur Erlangung der Haushaltsgenehmigung erforderlich ist. Insbesondere ist darzustellen, welche konkrete Deckungslücke besteht, warum diese nicht durch Rücklagen oder Liquidität gedeckt werden kann und welcher zusätzliche Ertrag aus der Kreisumlage zur Schließung dieser Lücke notwendig ist.

Auch die Entwicklung der Personalaufwendungen wird in der Haushaltsgenehmigung kritisch angesprochen. Die Kommunalaufsicht weist ausdrücklich darauf hin, dass „weitere Belastungen in diesem Bereich [...] künftige Genehmigungen, hier insbesondere des Hebesatzes der Kreisumlage, gefährden“ können. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Stellenplan restriktiv zu handhaben und zusätzliche Aufgaben zunächst durch Digitalisierung, Prozessoptimierung, Automatisierung und organisatorische Veränderungen innerhalb bestehender Strukturen zu bewältigen.


Darüber hinaus ist der Hinweis der Aufsicht auf die Verwaltungsstrukturen aufzugreifen. Effektivere, bürgernähere und kostengünstigere Strukturen sind ein wesentlicher Beitrag zur dauerhaften Haushaltskonsolidierung. Der Kreistag benötigt hierzu mit dem Haushaltsentwurf 2027 eine nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage.

Im Bereich der Investitionsplanung stellt die Haushaltsgenehmigung fest, dass in der Vergangenheit „lediglich ein Drittel der zur Verfügung stehenden Investitionsmittel verausgabt werden“. Eine Haushaltsplanung, die dauerhaft deutlich über den tatsächlichen Realisierungsmöglichkeiten liegt, führt zu einer verzerrten Darstellung der Finanzlage und erschwert eine verlässliche Priorisierung. Die Investitionsplanung muss sich deshalb künftig stärker an tatsächlichen Umsetzungskapazitäten, verfügbaren Ressourcen und realistischen Zeitplänen orientieren.

Schließlich ist auch die Wertgrenze nach § 12 GemHVO ordnungsgemäß zu beziffern. Eine klare und nachvollziehbare Festlegung dieser Wertgrenze ist Bestandteil einer transparenten und rechtssicheren Haushaltsaufstellung.

Der Antrag greift die wesentlichen Punkte der Haushaltsgenehmigung auf und überführt sie in verbindliche politische Vorgaben für die Aufstellung des Haushalts 2027. Ziel ist eine nachhaltige, realistische und genehmigungsfähige Haushaltsführung des Kreises Bergstraße, ohne die kreisangehörigen Kommunen übermäßig zu belasten. Gleichzeitig soll durch den restriktiven Umgang mit Stellenmehrungen, die konsequente Nutzung vorhandener Ressourcen, eine realistische Investitionsplanung und die stärkere Berücksichtigung der kommunalen Leistungsfähigkeit eine langfristig tragfähige Finanzpolitik erreicht und die kommunale Selbstverwaltung gestärkt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Marius Schmidt
Vorsitzender SPD-Fraktion